

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung  
zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern  
für Ärztinnen und Ärzte in kommunalen Krankenhäusern  
in Schleswig-Holstein  
(TV-Fahrradleasing KAV/MB SH)  
vom 25. Oktober 2020**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund, vertreten durch den Landesverband Schleswig-Holstein,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein ist, und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - geringfügig beschäftigte Ärztinnen und Ärzte,
  - Ärztinnen und Ärzte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

## § 2

### **Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings**

- (1) <sup>1</sup>Ärztinnen/Ärzte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Ärztinnen und Ärzte zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasing-fähigen Zubehörs umzuwandeln. <sup>2</sup>Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Ärztinnen und Ärzten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. <sup>3</sup>Werden Entgeltansprüche der Ärztin/ des Arztes auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der Ärztin/dem Arzt das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. <sup>2</sup>Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der Ärztin/des Arztes ergeben.

## § 3

### **Nutzungsdauer**

Die Ärztinnen und Ärzte sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

## § 4

### **Ausgestaltung**

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die Ärztin/der Arzt ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. <sup>2</sup>Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jeder Ärztin/Jedem Arzt kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebs- oder Personalräte bleiben unberührt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2022, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, Bad Segeberg, den 31.03.2021

---

Dr. Olaf Tauras  
Kommunaler Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein

---

Michael Wessendorf  
Marburger Bund  
Landesverband Schleswig-Holstein

---

Wilfried Kley  
Kommunaler Arbeitgeberverband  
Schleswig-Holstein

Niederschriftserklärung:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 31. Oktober 2022 die praktische Umsetzung dieses Tarifvertrages zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen zu führen.